

seiner Aufzeichnung einem veralteten Pontificale oder einer ähnlichen Vorlage entliehen hat<sup>52</sup>).

Der Historiker scheint daraus die Lehre ziehen zu müssen, daß ein allgemeines Mißtrauen gegenüber den Quellen angebracht ist. Doch vielleicht gibt es einen Ausweg aus dem Dilemma. Gemäß dem Bericht, den Th. Godefroy davon mitteilt, hat Heinrich IV. bei seinem sacre 1594 einen Eid geschworen, der die „inaliénabilité“ nicht zum Inhalt hatte. Und dieses Mal verdient die Aufzeichnung allen Glauben, denn sie stammt von dem Konsekrator persönlich, von Nicolas de Thou, dem Bischof von Chartres, der uns obendrein versichert, daß eine unterschriebene Ausfertigung des Eids in Chartres hinterlegt worden sei<sup>53</sup>). Ein unanfechtbares Zeugnis, sollte man meinen. Und glücklicherweise harmoniert es mit dem bereits zitierten Edikt von 1607<sup>54</sup>): hier hat der König nicht von sich selbst behauptet, daß er die Unveräußerlichkeit der Domäne beschworen habe, sondern nur von seinen Vorgängern sagt er es! So deutet alles darauf hin, daß der umstrittene Passus im Zeremoniell von 1594 tatsächlich gefehlt hat. Über die anderen Krönungen des 16. Jahrhunderts ist damit noch nichts entschieden. Die Begleitumstände der Verträge von Madrid und Cambrai machen es freilich wahrscheinlich, daß mindestens auch Franz I. sich *expressis verbis* auf die Unveräußerlichkeit der Kronrechte verpflichtet hat. Wie dem aber sei: so gründlich hatte sich die politische Theorie inzwischen den Gedanken der „inaliénabilité“ angeeignet, daß er selbst ohne Verankerung im Herrschereid ein Grundgesetz des *ancien régime* geblieben ist. Noch die Reunionspolitik des 17. Jahrhunderts sollte auf der Fiktion fußen, daß dabei ehemals französische Besitzungen auf dem Spiel stünden und daß diese angeblichen Bestandteile der „alten Domäne“ unveräußerlich seien<sup>55</sup>).

---

<sup>52</sup>) Paris, Bibl. Nat., ms. franç. 8334, fol. 54; die Formeln nicht mitgedruckt bei P. Varin, *Archives administratives de la ville de Reims* 2 (1843) 570. Vgl. P. E. Schramm, *Ordines-Studien* II, AUF. 15 (1938) 51; David, *Revue du moyen âge latin* 6, 259.

<sup>53</sup>) Godefroy, *Le cérémonial de France* (Paris 1619) S. 629—631. Hubertus Morus, *De sacris unctionibus libri tres* (Paris 1593) S. 225 f., druckt aus zwei Codices der Reimser Kirche einen Krönungseid ohne Unveräußerlichkeitsklausel, den er als den üblichen bezeichnet.

<sup>54</sup>) S. o. S. 460.

<sup>55</sup>) W. Mommsen, *Richelieu, Elsaß und Lothringen* (1922) S. 387—406, bes. 389 und 394 f.; ebd. S. 395 auch die Gegenposition eines deutschen Reichsfürsten.